



BARTSCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE
KARLSRUHE

BARTSCH UND PARTNER

andrena objects, Karlsruher Entwicklertag 2009, 22.06. – VKSI Day

Von offenen Quellen und Wasserfällen – juristisch Aktuelles vom Software-Engineering

Prof. Dr. Rupert Vogel

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

<http://www.bartsch-partner.de>

E-Mail: rv@bartsch-partner.de

Telefon: 07 21 / 9 31 75-47



Lebenslauf

Prof. Dr. Rupert Vogel ist Rechtsanwalt und Partner der auf IT-Recht spezialisierten Wirtschaftskanzlei Bartsch und Partner in Karlsruhe. Er ist Fachanwalt für Informationstechnologierecht und hält Vorlesungen an der Universität Mannheim (EDV-Recht, Urheberrecht, französisches Recht). Bei der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI) ist er Geschäftsführer und Co-Leiter des Fachausschusses Softwareschutz.



Gliederung

A. Urheberrecht

1. Zweckübertragungsgrundsatz
2. Einfache und ausschließliche Lizenzen
3. Erschöpfungsgrundsatz
4. Verwertungsrechte bei festen und freien Mitarbeitern
5. Open Source Software

B. Projektmanagement-Recht

1. Leistungsbeschreibung, ITIL und Recht
2. Beweis und Dokumentation
3. Abnahme
4. Gewährleistung und Haftung
5. Software-Hinterlegung



A. Urheberrecht

1. Zweckübertragungsgrundsatz (§ 31 Abs. 5 UrhG)

- UrhG will Urheber schützen; kein Ausverkauf seiner Rechte durch „catch all“-Klauseln
- **Merksatz:** „im Zweifel überträgt der Urheber keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck der Verfügung erfordert. Das Urheberrecht hat gleichsam die Tendenz, soweit wie möglich beim Urheber zurückzubleiben.“
- Vertragspartner erhält nur die Nutzungsrechte, die ausdrücklich definiert sind.
- im Übrigen gilt nur der „Zweck“ der Übertragung
- weitere Übertragung/Einräumung von Nutzungsrechten nur mit Zustimmung des Urhebers

TIPP für Vertragspartner: Nutzungsrechte möglichst genau regeln.



A. Urheberrecht

2. Einfaches/ ausschließliches Nutzungsrecht

(§ 31 Abs. 2, Abs. 3 UrhG)

- einfaches Nutzungsrecht: Lizenzgeber (LG) kann identisches Nutzungsrecht weiteren Lizenznehmern (LN) einräumen (Standardsoftware).
- ausschließliches Nutzungsrecht: Nur LN darf SW im vereinbarten Umfang nutzen.
- Zweckübertragungsgrundsatz: Im Zweifel nur einfaches Nutzungsrecht; gilt grds. auch für Individual-SW.

TIPP: Vorsicht bei Einräumung ausschl. Lizenzen



Urheberrecht

3. Erschöpfungsgrundsatz

(„first-sale-doctrine“)

- Eine konkrete SW-Kopie, die mit Wissen und Wollen d. Urhebers in Verkehr gebracht wurde, darf 1:1 weitergegeben werden.
- Verbreitungsrecht erlischt (“erschöpft”), sobald das Original oder eine Kopie mit Zustimmung d. Rechtsinhabers veräußert wurde (§§ 17 Abs. 2, 69 c Nr. 3)
- Erschöpfungsgrundsatz gilt für Gebiet der EU u. Europ. Wirtschaftsraum; nicht internat. Erschöpfung



Urheberrecht

3. Erschöpfungsgrundsatz

- Erschöpfungsgrds. bezieht sich jeweils auf konkretes Werkstück bzgl. eingeräumtes Nutzungsrecht
- Vermietung/Leihe nicht von Erschöpfung umfasst
- Erschöpfungsgrds. kann durch Einzelvertrag (nicht AGB) abbedungen werden. Bei Online-Vertrieb keine Erschöpfung (str. f. Weitergabe einz. Datei u. „Gebrauchsoftware“)



4. Verwertungsrechte bei festen u. freien Mitarbeitern

- Grundsatz: Schöpferprinzip Mitarbeiter bleibt Urheber (nicht work made for hire)
- bei angestellten Programmierern: Arbeitgeber hat vermögensrechtl. Befugnisse (§ 69 b) an SW
- Vermutung (§ 43) – sonstige Werke, nicht SW: Verwert. steht Arbeitgeber zu (bei Pflichtwerken); Vorsicht: kein autom. Rechtsübergang oder Vermutung bei freier Mitarbeit u. Werkverträgen

A TIPP für Softwarehaus (SWH): Genau Nutzungsrechte regeln (Vorsicht: Zweckübertragungsgrundsatz!)



5. OSS Open Source Software

- Prinzip: Geben und Nehmen
 - zahlreiche Lizenzen mit unterschiedl. Copyleft-Effekt (vor allem GPL)
 - Copyleft:
 - kostenfreie Weitergabe der SW
 - auch Sourcen
 - Ausnahme: abtrennbare Teile („GPL-infizierte SW“)
 - Unwirksam: Ausschluss v. Haftung u. Gewährleistung
- TIPP: Überprüfung, ob u. welche OSS in eigener SW verwendet wird.



6. Leistungsbeschreibung, ITIL und Recht

- Pflichtenheft/Lastenheft – wer muss es erstellen (grds. Kunde, str.)?
 - maßgeblich ist „Wissensgefälle“
- technische Qualitätskriterien und Normen
 - geschuldet ist mittlere Art u. Güte; Stand d. Technik (Regeln d. Technik, Stand d. Technik, Stand v. Wissenschaft u. Technik)
- ITIL u. sonstige Verfahrensstandards sind grds. nicht geschuldet.

TIPP: Verfahrensstandards konkretisieren!



7. Beweis u. Dokumentation

Dokumentation ist Hauptpflicht d. SWH

- Behinderungsanzeigen – „Aktenlage schaffen“
- Claim-Liste führen

Tipp: Stärkere Position durch
Protokollierung v. Besprechungen,
Redaktion v. Verträgen, Dokumentation

- Beweismittel im Prozess (z.B. Mails)
 - Tipp: SWH sollte dokumentieren!



8. Abnahme

- rechtliche Bedeutung
 - Beginn der Gewährleistung
 - Zahlungspflicht d. Kunden
- TIPP: Abnahme vertraglich vereinbaren:
 - Teilabnahmen
 - Testmodalitäten
 - Fehlerklassen
 - stillschweigende Abnahme?
- BGH: stillschweigende Abnahme liegt vor nach 6 Monaten produktiver Nutzung (gilt nur, sofern keine Mängelrügen erhoben)



9. Gewährleistung u. Haftung

- Grundsatz: SWH muss Mängel beseitigen u. f. Schäden haften (keine Begrenzung)
- Gewährleistung: Mängelbeseitigung, zwei Jahre nach Überlassung/ Abnahme
TIPP f. SWH: Frist verkürzen (per AGB auf ein Jahr)
- Haftung: SWH muss f. alle Schäden haften
 - TIPP: Vertragliche Haftungsbeschränkung/ Ausschluss (Individualvertrag)
- Vorsicht: strenge AGB-Kontrolle
- SWH kann Produkthaftung u. Haftung f. Körperschäden nicht ausschließen



10. SW-Hinterlegung

Hinterlegung bei Treuhänder/Escrow

- Herausgabefall bei Insolvenz oder Leistungsabbruch
- Probleme
 - f. Kunden: Vollständigkeit d. Sourcen; Insolvenzfestigkeit?
 - f. SWH: Regelung d. Herausgabegrundes und -verfahrens
- Gesetzentwurf: Insolvenzfestigkeit v. Lizenzen



Ideales Projektmanagement:

- Leistungs- u. Projektbeschreibung!
- Vertragsgestaltung!
- Mitwirkung d. Kunden definiert!
- Dokumentation!

Zur Vertiefung:

- Bundesinnenministerium, Praxisleitfaden Projektmanagement (Moderner Staat – Moderne Verwaltung)
- http://www.bsi.bund.de/fachthem/egov/download/6_PM.pdf
- Vertragswerk EVB-IT (Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen der öffentlichen Hand)
<http://www.kbst.bund.de/evb-it/>
- Prof. Dr. R. Vogel, Rechtl. Aspekte von Projektmanagement, in: Kerber u.a. (Hrsg.), Zukunft im Projektmanagement, 2003



Software- und Computerrecht

UTB-Taschenbuch 2008

Dreier, Thomas / Vogel, Rupert

Betriebs-Berater Studium, Bd. 2938

349 Seiten, Kt., € 27,90

Das vorliegende Buch stellt die komplexe Materie des Software- und Computerrechts für Studenten und interessierte Einsteiger übersichtlich und leicht verständlich dar. Der erste Teil behandelt den rechtlichen Schutz von Computerprogrammen und Datenbanken. Der zweite Teil ist der Verwertung von Computerprogrammen im Wege der gängigsten Lizenzierungsformen gewidmet. Praktische Fragen stehen im Vordergrund. Zugleich kommt der systematische Zusammenhang nicht zu kurz.

Autoren

Prof. Dr. Thomas Dreier ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Informationsrecht an der Universität Karlsruhe. Prof. Dr. Rupert Vogel ist Rechtsanwalt in Karlsruhe, Fachanwalt für Informationstechnologie und Honorarprofessor an der Universität Mannheim.

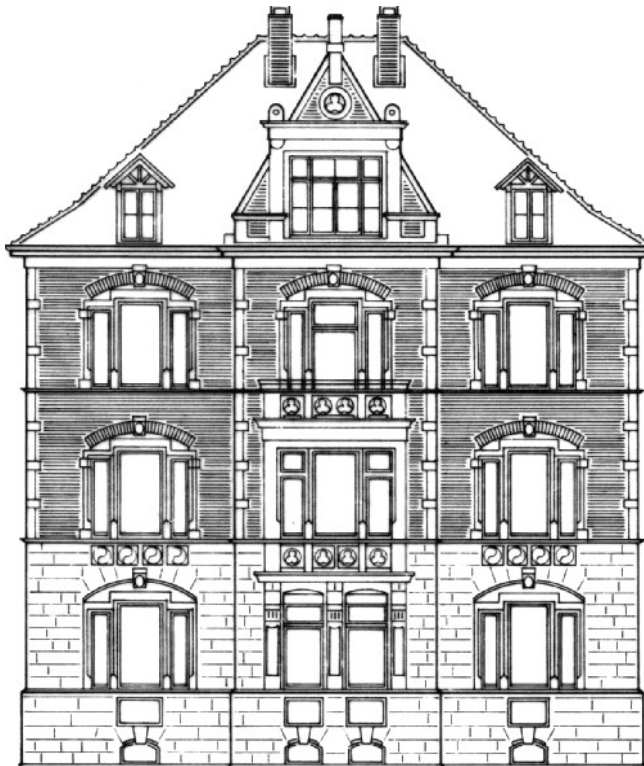
Vertragsformulare Lizenz- und Pflegevertrag: Vogel, in: Schulte-Nölke/ Frenz/ Flohr, Formularbuch Vertragsrecht, 3. Aufl. 2009, Teil XII



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BARTSCH UND PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Rupert Vogel
Fachanwalt für IT-Recht



Bahnhofstraße 10
76137 Karlsruhe
Telefon: +49 (721) 931 75 - 47
eMail: rv@bartsch-partner.de
<http://www.bartsch-partner.de>